

SG_VERWALTUNGSREKURSKOMMISSION IV-2013/52

vom 18. Januar 2013

Sg Verwaltungsrekurskommission, 2013-01-18, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/sg_publicationen_IV-2013_52

FR: SG_VERWALTUNGSREKURSKOMMISSION IV-2013/52 du 18 janvier 2013

IT: SG_VERWALTUNGSREKURSKOMMISSION IV-2013/52 del 18 gennaio 2013

Regeste

Art. 30 Abs. 1 VRP (sGS 951.1); Art. 148 ZPO (SR272). Die Sekretärin des Rechtsanwalts legte den Rekurs in den Akten ab, anstatt ihn beim Gericht einzureichen. Keine Wiederherstellung der versäumten Frist zufolge nicht mehr leichten Verschuldens (Verwaltungsrekurskommission, Abteilung IV, 29. August 2013, IV-2013/52) Dieser Entscheid wurde ans Verwaltungsgericht weitergezogen. Das Verwaltungsgericht hat die Beschwerde mit Entscheid vom 19. Dezember 2013 abgewiesen (B 2013/187).

Erwägungen

E. 1

Im Rekursverfahren sind gemäss Art. 58 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 30 Abs. 1 des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege (sGS 951.1, abgekürzt: VRP) die Bestimmungen der Schweizerischen Zivilprozessordnung (SR 272, abgekürzt: ZPO) über die gerichtliche Vorladung, die Form der Zustellung, die Fristen und die Wiederherstellung sachgemäss anzuwenden. Auf Gesuch einer säumigen Partei kann das Gericht eine Nachfrist gewähren oder zu einem Termin neu vorladen, wenn die Partei glaubhaft macht, dass sie kein oder nur ein leichtes Verschulden trifft. Das Gesuch ist innert zehn Tagen seit dem Wegfall des Säumnisgrundes einzureichen (Art. 148 Abs. 1 und 2 ZPO). Diese Frist wurde hier eingehalten.

E. 2

a) Nach der bundesgerichtlichen Rechtsprechung ist eine Säumnis dann schuldlos, wenn sie auf eine objektive oder subjektive Unmöglichkeit, rechtzeitig zu handeln, zurückzuführen ist. Waren der Gesuchsteller oder seine Vertretung wegen eines von ihrem Willen unabhängigen Umstands verhindert, zeitgerecht zu handeln, liegt objektive Unmöglichkeit vor. Subjektive Unmöglichkeit wird angenommen, wenn zwar die Vornahme der Handlung objektiv betrachtet möglich gewesen wäre, die betroffene Person aber durch besondere Umstände, die sie nicht zu verantworten hat, am Handeln gehindert worden ist (BGE 1C_336/2011 vom 12. Dezember 2011 E. 2.3). Das Verhalten der Hilfsperson eines Rechtsanwalts ist im Hinblick auf fristauslösende Handlungen diesem und der von ihr vertretenen Partei vorbehaltlos zuzurechnen (BGE 4A_297/2011 vom 13. Februar 2013 E. 3.2). Im Gesuch wird geltend gemacht, dass die Sekretärin des Rechtsvertreters den Rekurs vom 1. Februar 2013 nicht an die Verwaltungsrekurskommission versandt, sondern in den Akten abgelegt habe. Damit wird weder eine objektive noch eine subjektive Unmöglichkeit, rechtzeitig zu handeln, geltend gemacht. Das Versäumnis muss sich der Gesuchsteller als eigenes anrechnen lassen und stellt eine erhebliche Nachlässigkeit dar. Bei Hilfspersonen des Vertreters – etwa der Sekretärin eines Rechtsanwalts – wird das

Verschulden ebenfalls dem Vertreter bzw. dem Mandanten zugerechnet; der Vertreter hat seine Kanzlei so zu organisieren, dass Fehler bei der Fristeinholung nicht vorkommen (Cavelti/Vögeli, Verwaltungsgerichtsbarkeit im Kantons St. Gallen, St. Gallen 2003, Rz. 1140). b) Besteht ein Verschulden des Säumigen oder ist ihm ein solches zuzurechnen, so stellt sich die Frage nach dessen Schwere. Nur ein leichtes Verschulden rechtfertigt eine Wiederherstellung. Einem Rechtsmittelkläger ist bei der Einhaltung von Fristen ein gewisses Mass an Sorgfalt zuzumuten. Ein leichtes Verschulden ist daher zu verneinen, wenn das Versäumnis auf Umstände zurückzuführen ist, die dem Betroffenen als erhebliche Nachlässigkeit zugerechnet werden müssen, etwa wenn er vergisst, die vorbereitete Eingabe der Post zum Versand zu übergeben (Cavelti/Vögeli, a.a.O., Rz. 1141). Dem Gesuchsteller und seinem Rechtsvertreter bzw. dessen Hilfsperson waren die Folgen der nicht rechtzeitigen Rechtsmitteleingabe bekannt. Versehen, Vergesslichkeit und ähnliche Gründe vermögen keine Wiederherstellung zu begründen (N. Gozzi, Basler Kommentar zur Schweizerischen ZPO, Basel 2010, N 30 zu Art. 148 ZPO). Das Verschulden, das den Gesuchsteller an der Säumnis trifft, ist nicht mehr leicht, sondern erheblich. Schliesslich hat die Vorinstanz auf eine Stellungnahme verzichtet. Es fehlt somit auch an einer Zustimmung des Verfahrensgegners zur Wiederherstellung der versäumten Frist (vgl. Art. 30 ter Abs. 1 VRP). c) Zusammenfassend ist das Wiederherstellungsgesuch abzuweisen und auf den Rekurs ist zufolge verspäteter Einreichung nicht einzutreten.

E. 3

Dem Verfahrensausgang entsprechend sind die amtlichen Kosten dem Rekurrenten aufzuerlegen (Art. 95 Abs. 1 VRP). Eine Entscheidgebühr von Fr. 500.-- erscheint angemessen (vgl. Art. 7 Ziff. 122 der Gerichtskostenverordnung, sGS 941.12). Der Kostenvorschuss von Fr. 1'200.-- ist zu verrechnen und im Restbetrag von Fr. 700.-- zurückzuerstatten. Entscheid: 1. Das Wiederherstellungsgesuch wird abgewiesen. 2. Auf den Rekurs wird nicht eingetreten. 3. Der Rekurrent bezahlt die amtlichen Kosten von Fr. 500.--. Der Kostenvorschuss von Fr. 1'200.-- wird im Betrag von Fr. 500.-- verrechnet und dem Rekurrenten im Restbetrag von Fr. 700.-- zurückerstattet.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.